

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 145/2022

Stadtplanungsamt

Wolf, Silke

16.08.2022

**Betritt: Bebauungsplan "Solarpark Lautlingen Süd", Albstadt-Lautlingen
- Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung -**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	13.09.2022	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Ortschaftsrat Lautlingen	26.09.2022	Ö	Empfehlung	
Gemeinderat	29.09.2022	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Für den im Lageplan gekennzeichneten Geltungsbereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan mit den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Abs. 7 LBO aufgestellt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Bau GB wird für die Dauer von mind. 30 Tagen im Technischen Rathaus in Albstadt-Tailfingen durchgeführt.
Parallel dazu wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Die Stadt beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Ausweisung eines weiteren Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage. Der Bebauungsplan wird als Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage ausweisen. Das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Lautlingen Süd“ wird mit dem Aufstellungsbeschluss eingeleitet.

Ziel der Stadt Albstadt ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der Gemarkung Lautlingen zu schaffen. Vorhabensträger ist die Firma wpd. Die Flächen gehören einem Eigentümer und werden von einem Pächter bewirtschaftet. Mit dem Eigentümer und Pächter besteht Einigung für die zukünftige Nutzung.

Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat die Kommunen und die Regionalverbände im Land mehrfach aufgefordert, Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kriterien zur Flächenauswahl wurden ebenfalls vom Umweltministerium genannt. Im Rahmen der eingegangenen Verpflichtungen beim Klimaschutz ergibt sich die Notwendigkeit, den Ausbau Erneuerbarer Energien voranzutreiben. Zudem gehen im Zuge des Atom- und Kohleausstiegs vermehrt konventionelle Kraftwerke in Baden-Württemberg vom Netz. Auch aus dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit ist ein Zubau an erneuerbaren Erzeugungskapazitäten erforderlich. Süddeutschland ist bei der solaren Einstrahlung besonders begünstigt und Freiflächen-Photovoltaik gemäß aktuellen Untersuchungen des Fraunhofer-Institutes zudem die preiswerteste Art der Stromerzeugung in Deutschland, verglichen mit konventionellen Kraftwerken.

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2035 auf 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen, plant der Vorhabenträger die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der Gemarkung Lautlingen.

Mit der am 7. März 2017 von der Landesregierung verabschiedeten Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO, zuletzt geändert am 21. Juni 2022) können in Baden-Württemberg bei den bundesweiten Solarausschreibungen auch Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten im Umfang von bis zu 500 MW pro Kalenderjahr bezuschlagt werden. Die gesamte Gemarkungsfläche von Lautlingen liegt vollständig innerhalb dieses Gebietes.

Überragendes öffentliches Interesse

„Herzstück“ des Energiesofortmaßnahmenpakets des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) – so das BMWK in seiner Zusammenfassung der Kerninhalte des Pakets – ist die Verankerung des Grundsatzes, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) soll einen neuen § 2 erhalten, mit der Überschrift „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“, sein Inhalt soll lauten:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.“

§ 2 EEG soll, laut dem [Gesetzesentwurf](#), bereits mit der Verkündung des Gesetzes, und nicht erst nach der beihilferechtlichen Notifizierung (Genehmigung) des Gesetzes durch die EU-Kommission in Kraft treten. Hieran wird deutlich, dass die Bundesregierung dem neuen Grundsatz ein beachtliches Beschleunigungspotenzial für den Ausbau der erneuerbaren Energien beimisst. Der Paragraph selbst ist kompakt gehalten, die für seine Anwendung wesentlichen Erläuterungen finden sich in der Gesetzesbegründung.

Übergeordnete Planungsebenen

Regionalplan

Gemäß dem Klimaschutzgesetz BW sind in den Regionalplänen 2 % der Fläche für Erneuerbare Energien auszuweisen. Wird dies auf die Stadt Albstadt heruntergebrochen, welcher als Flächengemeinde im ländlichen Raum eine besondere Verantwortung für den Ausbau Erneuerbarer Energien zukommt, so entspricht dies einer Fläche von 269 ha. Nach einer umfassenden Standortalternativenprüfung ist der gewählte Standort mit einer Größe von knapp 11,56 ha im Vergleich zu anderen Standorten für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet.

Der Regionalverband Neckar Alb wird durch die Festlegung der Ausweisung von 2% seiner Fläche in den nächsten Jahren insgesamt ca. 4.929 ha netto Baufläche für die Windenergie und Freiflächenphotovoltaikanlagen bereitstellen müssen.

Durch das in Kraft treten der 4. Änderung des Regionalplanes Neckar-Alb (Trassensicherung für den zweigleisigen Ausbau von Schienenstrecken und Nutzung der Sonnenenergie) am 29.01.2021 ist geregelt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen auch innerhalb von im Regionalplan dargestellten Vorranggebieten für regionale Grünzüge errichtet werden.

In der 4. Regionalplanänderung heißt es dazu:

„Z (2) Freiflächen-Solaranlagen sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) [PS 3.1.1 Z (2)] grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind ausnahmsweise auf Flächen zulässig, die eine landschaftsverträgliche Einbindung der Solaranlage ermöglichen, vorzugsweise auf Flächen mit Vorbelastungen. Innerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) sind Freiflächen-Solaranlagen nicht landschaftsverträglich (siehe Beikarte zu Kap.4.2.4.3)

- in Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild,

- in Waldflächen.

Als weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit muss außerdem der Rückbau der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlagen gesichert sein.“

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt weder innerhalb eines Bereiches mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild noch in Waldflächen. Im Bebauungsplan wird eine Rückbauverpflichtung bindend festgesetzt.

„Z (3) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege [PS 3.2.1 Z (3)] grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind in Teilbereichen der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) ausnahmsweise im Randbereich der Verbindungsflächen und in den Verbindungsgliedern des regionalen Biotopverbunds (Beikarte 4 zu Kap. 3.2.1) zulässig, sofern dies mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.“

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt weder in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege noch im Randbereich der Verbindungsflächen und in den Verbindungsgliedern des regionalen Biotopverbunds.

„Z (4) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Landwirtschaft [PS 3.2.3 Z (3)] grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Anlage so konzipiert ist, dass im Bereich der Solaranlage überwiegend eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.“

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt nicht in einem Gebiet für Landwirtschaft.

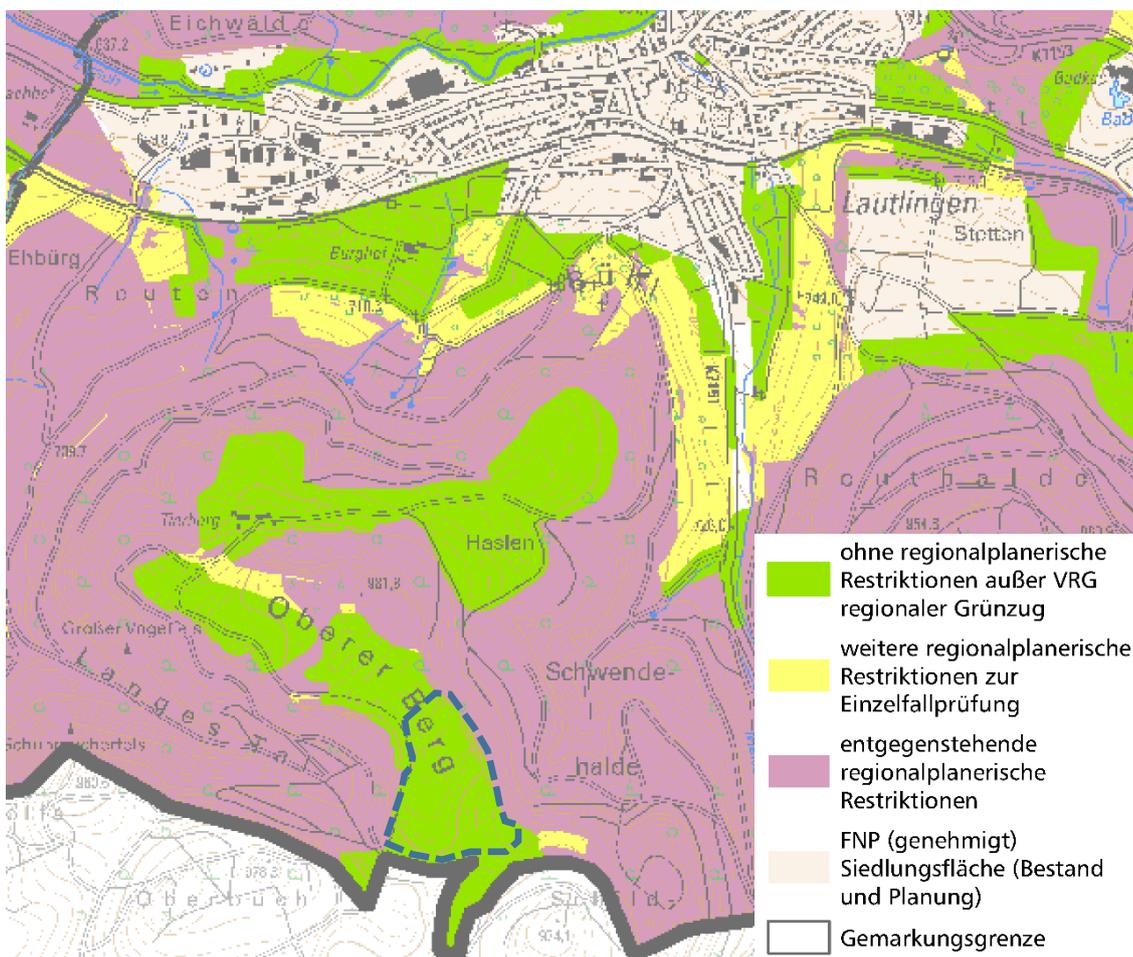
„Z (5) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe [PS 3.5.1 Z (1)] grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind sie in Bereichen, die vollständig abgebaut und für den weiteren Abbaubetrieb unerheblich sind.“

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt nicht in einem Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

„G (6) Um die optischen Auswirkungen auf die Landschaft zu verringern, sollen Freiflächen-Solaranlagen durch Eingrünungsmaßnahmen möglichst landschaftsverträglich gestaltet werden. Für eine möglichst ökologische Gestaltung von Solarparks sollte der Gesamtversiegelungsgrad einer Solaranlage, gemessen an der Gesamtfläche des Solarparks, nicht mehr als 5 % betragen, auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet, eine extensive Nutzung bzw. Pflege der Anlagen angestrebt und auf eine Durchgängigkeit der Einzäunungen für Kleintiere geachtet werden.“

Entsprechende Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen.

Innerhalb der Karte 1 der Orientierungshilfe für die Planung von Freiflächen-Solaranlagen des Regionalverbandes Neckar Alb ist das Plangebiet des Bebauungsplanes als Flächen „ohne regionalplanerische Restriktionen außer Vorranggebiet regionaler Grünzug“ dargestellt.



Karte 1 der Orientierungshilfe für die Planung von Freiflächen-Solaranlagen des Regionalverbandes Neckar Alb

Flächennutzungsplan

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Dies erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage auszuweisen. Die Flächen sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

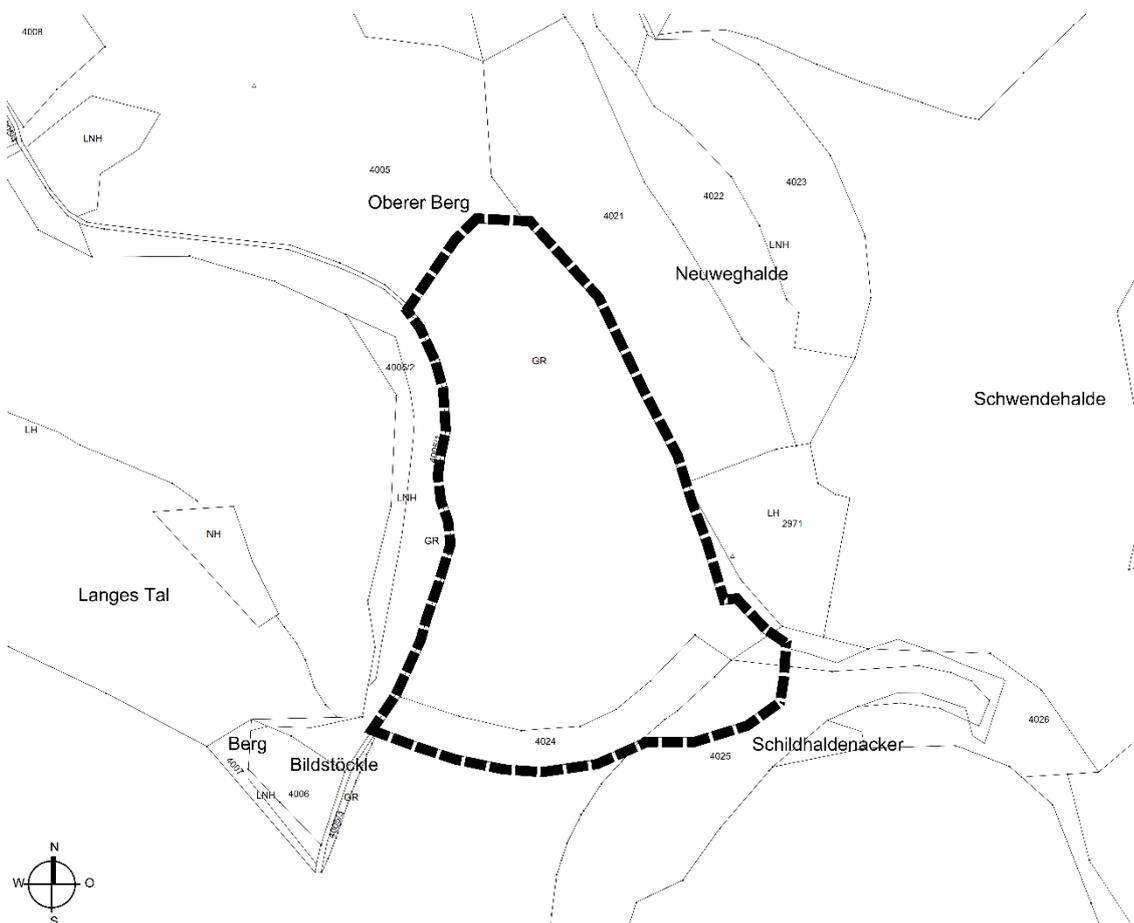
Biotopverbundkonzept

Durch den Gemeinderatsbeschluss und der öffentlichen Bekanntmachung ist das Biotopverbundkonzept, als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch, in allen weiteren Planungen sowie sonstigen Maßnahmen im Sinne des Baugesetzbuches zu berücksichtigen. Dieses gilt anstelle des Fachplans Landesweiter Biotopverbund, § 22 Naturschutzgesetz. Im zu überplanenden Geltungsbereich liegen keine bestehenden Flächen des Biotopverbunds und keine empfohlenen Flächen für Maßnahmen.

Geltungsbereich

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 11,56 ha und befindet sich ca. 1,5 km südlich des Siedlungsgebiets von Lautlingen und ca. 850 m westlich der Kreisstraße 7151. Südlich grenzt der Teilbereich an die Gemarkung der Stadt Meßstetten, Gemarkung Hossingen. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Norden und Süden grenzt der Teilbereich an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten und Westen des Teilbereiches befinden sich Waldflächen. Es handelt sich um einen Südhang. Auf der Fläche befinden sich vereinzelt Gehölze. Die Fläche befindet sich ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet „Albstadt-Bitz“.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Lautlingen Süd“, Stadt Albstadt, Gemarkung Lautlingen, und des Verfahrens zu den Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Lautlingen Süd“, Stadt Albstadt, Gemarkung Lautlingen, wird beschlossen:

4.1 Für den in der Planzeichnung vom 29.09.2022 dargestellten Bereich wird nach § 2 (1) BauGB der Bebauungsplan „Solarpark Lautlingen Süd“, Stadt Albstadt, Gemarkung Lautlingen, und die dazugehörige Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 (7) LBO aufgestellt.

4.2 Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird gemäß § 3 (1) BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird jedermann die Gelegenheit gegeben, die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

4.3 Gemäß § 4 (1) BauGB wird eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt. Im Rahmen dieser frühzeitigen Behördenbeteiligung werden diese von den Planungen unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Anlagen:

- Planzeichnung (Teil A) verkleinert (DIN A3) vom 29.09.2022, col